Erfreuliches betr. den Arbeitsbereich für landwirtschaftliche Traktoren

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **2 (1939)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1048447

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

LUZERN, 5. August 1940 2. Jahrgang Nr. 11

DER TRAKTOR LE TRACTEUR

Schweiz. Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen Organe Suisse pour le matériel de culture mécanique

Offizielles Organ des Schweizerischen Traktorverbandes Organe officiel de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs

Erscheint Anfang jeden Monats Red.-Schluß: 1. des Monats Redaktion: Hertensteinstr. 58, Luzern, Tel. 24824 Abonnementspreis: Nichtmitglieder Fr. 4.- jährl.
Administration u. Verlag: Buchdruckerei Schill & Cie., Luzern, Telephon 2 10 73 • **Inserate-Verwaltung:** Schweizer-Annoncen A.-G., Luzern, Tel. 2 12 54, und ihre Filialen • **Insertionspreise:** die einspaltige, 36 mm breite Millimeter-Zeile 10 Cts. Wiederholungen entsprechende Rabatte

Erfreuliches betr. den Arbeitsbereich für landwirtschaftliche Traktoren

In ausserordentlich zuvorkommender Weise hat sich die Eidg. Oberzolldirektion bereit erklärt, den durch die kriegswirtschaftlichen Massnahmen geschaffenen Verhältnissen betreffend die Verwendung und den richtigen, d. h. den mit dem grössten Nutzeffekt verbundenen Einsatz der landw. Traktoren durch eine Revision der sog. Verwendungsverpflichtung Rechnung zu tragen. Sie hat uns und das Schweiz. Bauernsekretariat um entsprechende Vorschläge ersucht. Wir haben unseren Gegenvorschlag auf dem von jeher eingenommenen und bei jeder Gelegenheit auch betr. die Motorfahrzeuggesetzgebung vertretenen grundsätzlichen Standpunkt aufgebaut, dass das Kriterium des Landwirtschaftstraktors für die Verwendungsverpflichtung heute einzig darin erblickt werden sollte, ob mit dem Traktor ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet werden oder nicht, gleichgültig ob dieselben nur für den eigenen Betrieb oder auf Rechnung Dritter ausgeführt werden. Wir haben unserer Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass nur durch die Beachtung dieses Grundsatzes die unbedingt erforderliche gegenseitige Hilfsbereitschaft restlos verwirklicht werden könne, die uns gewiss auch nach der Wiederkehr normaler Verhältnisse nicht minder wohl anstehen werde. Es sei im Interesse der Sicherung der inländischen landw. Produktion ein unerlässliches Erfordernis, dass die Probleme des landwirtschaftlichen Traktors und einer rationellen Motorisierung der Landwirtschaft grosszügig behandelt und nicht mit kleinlichen Einschränkungen belastet werden und damit zu stets neuen Reibungen Anlass geben. Der landw. Traktor müsse auch für die kommende Revision der Gesetzgebung primär als Zugarbeitsmaschine und nicht als Motorfahrzeug betrachtet werden. Er müsse daher ohne betriebswirtschaftlich in die Waagschale fallende Beschränkungen in der Bewirtschaftung eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes an Stelle tierischer Zugkraft verwendet werden dürfen. Sollten sich dann bei einer solchen weitherzigen, allen guten Entwicklungstendenzen Raum lassenden grundsätzlichen Regelung trotzdem noch Auswüchse zeigen, so werden sich immer Mittel und Wege finden, um denselben wirksam entgegentreten zu können.

Es freut uns ausserordentlich, unsern Mitgliedern und allen Traktorbesitzern mitteilen zu können, dass die Eidg. Oberzolldirektion diesen Erwägungen in vollem Umfange Rechnung getragen und unsere Vorschläge vollinhaltlich angenommen hat.

Danach gelten inskünftig für unter Zollrevers stehende importierte landw. Traktoren oder Bestandteile, sowie für die Verwendung von zollbegünstigten Brennstoffen (White Spirit, Petroleum, Dieselöl) folgende Bestimmungen über den Arbeitsbereich:

Arbeiten, für welche die nach Tarifnummer 896 b verzollten Landwirtschaftstraktoren und die nach den Tarifnummern 643 b, 1126, 1127 und 1128 zugelassenen Mineral- und Teeröle als Treibstoff verwendet werden dürfen.

1. Alle Arbeiten, die mit der Bewirtschaftung eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes in irgend einem Zusammenhang stehen. Als solche gelten auch Fahrten und Fuhren, die zur Bearbeitung von Feld und Wald (Futter-, Gemüse-, Hackfrucht-, Getreide-, Wald-, Obst-, Wein- und Gartenbau, etc.), sowie solche, die für die Verarbeitung und Verwertung der direkten land- und forstwirtschaftlichen Produkte notwendig sind. Zu diesen Arbeiten gehört also beispielsweise auch der Transport der Milch vom landwirtschaftlichen Betrieb zur Abnahmestelle (Käserei, Verkaufszentrale, Bahnstation, Milchsiederei, etc.).

   Die vorstehend aufgeführten Arbeiten dürfen im gleichen Rahmen auch für andere Produzenten und zwar selbst gegen Entgelt vorgenommen werden.

2. Die Ab- und Zufuhr von Vieh, Sämereien, Düng- und Futtermitteln, Streue etc., sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, soweit diese aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen, bezw. für denselben bestimmt sind und kein gewerbsmässiger Handel mit ihnen getrieben wird. Unter den nämlichen Voraussetzungen sind auch Fuhren der genannten Art für andere landwirtschaftliche Betriebe, oder für landwirtschaftliche Genossenschaften, denen der Traktorbesitzer angehört, statthaft.

3. Die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb oder als nachbarliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

4. Kiesfuhren und Torffuhren aus einer Kiesgrube bezw. einem Torfstich, welche zum eigenen Landwirtschaftsbetrieb gehören, soweit die Ausbeutung derselben nur als Nebengewerbe betrieben wird. Unter den nämlichen Voraussetzungen sind auch Fuhren dieser Art für andere landwirtschaftliche Betriebe, auch gegen Entgelt, statthaft.

5. Fuhren von Kies und dergleichen Material für die Neuanlage und den Unterhalt von Strassen und Wegen bei Güterzusammenlegungen und Ameliorationen durch Flurgenossenschaften oder bei gemeindeweisen Güterzusammenlegungen, auch gegen Entschädigung oder Steuerglattstellung, sofern alle Genossenschafter resp. beteiligten Mitglieder der betreffenden Gemeinden in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind. Fuhren der nämlichen Art sind auch zulässig bei Wuhrungen und Verbauungen, bei denen der Traktorhalter direkt beteiligt ist, sowie zum Zwecke von nachbarlichen Hilfeleistungen gemäss Ortsgebrauch.

6. Fronarbeiten (Gemeindewerk) und sonstige Arbeiten zum Unterhalt von Strassen und Wegen in der Gemeinde, wo der Traktorbesitzer steuerpflichtig ist, sofern bei der Vergebung der betreffenden Arbeiten alle Bewerber gleichmässig oder nach einem bestimmten Verteiler berücksichtigt werden.

7. Arbeiten für die Gemeinde, die im Einverständnis mit den Behörden zum Abverdienen der eigenen Steuern geleistet werden dürfen.

Nicht zulässig sind dagegen alle unter den Ziffern 1—7 hiervor nicht aufgeführten Arbeiten, namentlich alle Fahrten zu gewerbsmässigen Transporten gegen Entgelt jeder Art, sowie Fuhren, die auf dem Submissionsweg an einzelne vergeben werden.

Diese neuen Bestimmungen treten am 15. Aug. 1940 in Kraft.

*

Damit hoffen wir alle bisherigen, für die Beteiligten jeweils so unangenehmen Reibungsflächen endgültig beseitigt zu haben. Wir geben aber gleichzeitig auch der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass nunmehr alle Uebergriffe über den klar umschriebenen Verwendungsbereich hinaus inskünftig vermieden werden und dass die Besitzer landw. Traktoren ihre Maschinen fürderhin wirklich nur zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwenden und alle Fahrten zu gewerbsmässigen Transporten vermeiden oder dann zum vornherein alle Konsequenzen und Lasten, die mit dem gemischtwirtschaftlichen Betrieb verbunden sind, auf sich nehmen, nämlich Industriezoll für importierte Traktoren und Bestandteile, sowie Bezug voll verzollter Brennstoffe.

Der vollständige Verzicht auf Industriefuhren dürfte unter diesen Umständen in weitaus den meisten Fällen nicht schwer fallen. Wir wollen den landw. Traktor als Universal-Arbeitsmaschine entwickeln und vervollkommnen, unter strikter Beobachtung der gesetzlich zulässigen Maximalgeschwindigkeit von 20 km/Std. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung schliesst rationelle Straßentransporte, soweit sie sich nicht aus dem Landwirtschaftsbetrieb ergeben, vollständig aus. Wir wollen diese Transporte daher gerne und vorbehaltlos dem Autotransportgewerbe überlassen und damit einen weiteren grossen und schweren Stein des Anstosses und der Opposition dieser Kreise gegenüber dem Landwirtschaftstraktor aus dem Wege räumen helfen. A. S-r.

Zum Nachsinnen über das Brennstoffproblem

Pour réfléchir sur le problème des carburants

Die neue Zuteilung von Brennstoffen an die Besitzer von Automobilen, Lastwagen und Industrietraktoren bringt viele Geschäftsleute und Gewerbetreibende in eine unerfreuliche, ja oft katastrophale Situation. Auf den bisherigen bereits schon grossen Einschränkungen, erfolgt nun pro August eine weitere starke Beschneidung des Kontingentes. Zuteilungen von 20—50 lt. pro Personenwagen sind an der Tagesordnung. Viele Erwerbszweige müssen stillgelegt werden, so u. a. Transportunternehmungen, Reisecars, etc. Da die Zuteilung in keinem Verhältnis mehr steht zu den festen Unkosten des Automobils, so wird das Autogewerbe, wenn sich die Lage nicht ändert, bösen Tagen entgegengehen. Die finanziellen Folgen werden unübersehbar sein, arbeiten doch über 60,000 Personen im Autogewerbe und verwandten Berufen.

Die unanfechtbare Begründung für diese einschneidenden behördlichen Massnahmen liegt in der fast vollständigen Stockung der Zufuhr von flüssigen Brennstoffen. Dieser Stillstand rührt her von den kriegerischen Aktionen zur See, der Blockierung der Schiffe und Häfen, der Vernichtung grosser Lager und der Zurückbehaltung der von der Schweiz gekauften Brennstoffe durch die kriegführenden Staaten.

Neid und Missgunst auf scheinbar «Bessergestellte» in der Brennstoffzuteilung sind deshalb eine ganz natürliche Folgeerscheinung. Zu jenen gehören auch die landw. Traktorbesitzer. Die meisten Anwürfe und Klagen gegen den Vorrang des landw. Traktors kommen begreiflicherweise aus den Kreisen des Transport- und Autogewerbes. Diese Leute vergessen, dass es sich bei der Zuteilung von Brennstoff an die Landwirtschaft nicht darum handelt, eine gewisse Klasse von Leuten zu bevorzugen, sondern darum, den schweiz. Getreide- und Hackfruchtbau möglichst rasch auf höchstmögliche Produktionsfähigkeit zu bringen. Dass trotz Mobilisation und Leutemangel auf diesem Gebiete viel geleistet worden ist, dafür kann die Sektion für landw. Produktion des Eidg. Kriegsernährungsamtes den Beweis antreten. Ein Grossteil der Ausdehnung der Ackerfläche ist auf das Konto

Reversverpflichtung *Traktorbesitzer! Beachtet die neuen Vorschriften.*